



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service des affaires intérieures et communales
Section des finances communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Sektion Gemeindefinanzen

Informationsschreiben Nr. 50M/2019

An die Einwohnergemeinden

**Zugestellt per Mail
Veröffentlicht auf der Internetseite**

Unsere Ref. FG/fg

Datum 18. September 2019

Erstellung des Voranschlags 2020 – Aktuelles

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Prozess beim Voranschlag (auch Budget genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 51M/2019 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Voranschlags Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

Wir machen Sie aufmerksam, dass die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinde neu die Abkürzung VFFHGem trägt. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

1. Bund

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislaturfinanzplan und selbstverständlich einen Voranschlag.

[Auszug aus der Medienmitteilung](#)

Bern, 26.06.2019 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 den Voranschlag 2020 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2021-2023 materiell verabschiedet. Im Voranschlag 2020 erwartet er einen Überschuss von 0,6 Milliarden Franken. Damit ist der Haushalt trotz Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ausgeglichen. Die Entwicklung in den Finanzplanjahren ist wegen laufenden und geplanten Steuerreformen von einigen Unsicherheiten geprägt.

Bern, 14.06.2019 - Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2019 beschlossen.



Am 19. Mai 2019 befürwortete die Stimmbevölkerung die STAF in einer Referendumsabstimmung. Einen Tag, nachdem der Bundesrat das Abstimmungsergebnis offiziell zur Kenntnis nehmen wird (Erwahrungsbeschluss), werden gewisse Übergangsbestimmungen automatisch in Kraft treten. Mit der vorliegenden Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung der STAF setzt der Bundesrat die übrigen Bestimmungen per Anfang 2020 in Kraft.

Die STAF löst bestehende Steuerregimes ab, die nicht mehr mit internationalen Standards im Einklang stehen. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, werden international kompatible steuerliche Massnahmen eingeführt. Die Kantone erhalten zusätzlichen finanzpolitischen Spielraum. Der Finanzausgleich wird an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst und die AHV erhält eine Zusatzfinanzierung.

Falls ein Kanton die obligatorischen Bestimmungen der STAF bis am 1. Januar 2020 nicht umsetzt, findet das Bundesrecht direkt Anwendung.

2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2020

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung und dem Voranschlag.

Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2020 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihren Voranschlag ebenfalls von Nutzen sein können. Der [Botschaft](#) des Staatsrats vom 30. August 2019 an den Grossrat betreffend den Entwurf des Voranschlags 2020 des Kantons Wallis kann Folgendes entnommen werden:

2.1 Zusammenfassung

Mit einem Ertragsüberschuss von 0,1 Mio. Franken und einem Finanzierungsüberschuss von 2,2 Mio. weist der Budgetentwurf 2020 des Staates Wallis positive Resultate aus und hält die Verfassungsbestimmungen zum finanziellen Gleichgewicht ein. Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung belaufen sich je auf 3,72 Mrd

Das Budget 2020 ist geprägt von einem unsicheren weltwirtschaftlichen Umfeld. Unter dem Einfluss der zunehmenden handelspolitischen Spannungen zwischen den USA und China häufen sich seit Anfang 2019 die Anzeichen, dass die konjunkturelle Dynamik ihren Höhepunkt erreicht hat. Die Schweizer Wirtschaft bildet hier keine Ausnahme : Die rückläufige Weltkonjunktur belastet den Schweizer Aussenhandel und das unsichere Umfeld bremst die Investitionstätigkeit der Unternehmen. Für das gesamte Jahr 2019 wird in der Schweiz mit einem Wachstum von 1,2% gerechnet. 2020 dürfte das Wachstum wieder auf 1,7% ansteigen.

Das vorliegende Budget und die IMP des Staates basieren auf dem Budget 2019 und der IMP 2019- 2022. Zudem wurden die Ergebnisse und Feststellungen aus der Rechnung 2018 sowie bestimmte Veränderungen, die seit Jahresbeginn eingetreten sind, berücksichtigt.

Das Budget 2020 ist unter anderem geprägt von der strukturellen Reform der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (PKWAL) und den Auswirkungen der STAF-Vorlage des Bundes und des kantonalen Steuerreformentwurfs STAF-VS.

Trotz des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) weist das vom Bundesrat im Juni 2019 verabschiedete Budget 2020 einen Überschuss von 0,6 Mrd. aus. Die Ausgaben belaufen sich auf 75,0 Mrd., was 3,7% mehr sind als im Vorjahresbudget. Diese Zunahme ist mehrheitlich auf die soziale Wohlfahrt (+4,8%) und die Finanzen und Steuern (+13,0%) zurückzuführen – beides Bereiche, die die Auswirkungen der STAF-Vorlage zu tragen haben. Dass es trotzdem nicht zu einem Budgetdefizit kommt, ist vor

allein der signifikanten Zunahme der erwarteten Erträge aus der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer zu verdanken. In den Folgejahren ist die Einnahmenentwicklung von grösseren Unsicherheitsfaktoren geprägt, insbesondere ab 2022. Die Beseitigung der Heiratsstrafe, die internationalen Bestrebungen für Anpassungen bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder die aktuell diskutierten Steuererleichterungsprojekte könnten die Bundesfinanzen aus dem Gleichgewicht bringen.

2.2 Steuern

Die Steuereinnahmen nehmen gegenüber dem Vorjahresbudget um 9,4 Mio. oder 0,7% zu (Details in Anhang 4). Das Budget 2020 beinhaltet die ersten Auswirkungen des kantonalen Teils der Steuerreform STAF. Unter Berücksichtigung der anderen ordentlichen Wachstumsfaktoren nehmen die Einnahmen aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um 19,2 Mio. oder 12,9% ab. Die Einnahmen aus der Grundstücksteuer ihrerseits werden voraussichtlich 4,5 Mio. oder 20,7% tiefer als im Budget 2019 ausfallen. Bei den direkten Steuern der natürlichen Personen hingegen sind Zunahmen vorgesehen (+29,3 Mio. oder +3,3%), was namentlich auf die Zunahme der Steuerpflichtigen und deren steuerbaren Einkommens zurückzuführen ist. Auch bei der Spezialsteuer auf Wasserkraft ist eine Zunahme zu erwarten (+4,6 Mio. oder +5,2%).

2.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand im Budget 2020 beträgt insgesamt 1,03 Mrd. (-33,8 Mio. oder -3,2%). Er setzt sich wie folgt zusammen :

- 393,4 Mio. Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals;
- 417,1 Mio. Löhnen des Lehrpersonals ;
- 181,6 Mio. Arbeitgeberbeiträgen.

3. Einwohnergemeinden des Kantons Wallis – Voranschlag 2020

3.1 Steuereinnahmen

3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Das Budget ist für die Körperschaft ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze.

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Von den Gesamteinnahmen 2018 machen bei den Walliser Gemeinden die Steuereinnahmen 56.3% aus, was deren Bedeutung unterstreicht und somit bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans ganz besondere Beachtung zu schenken ist. Die Periodengerechtigkeit laut Art. 16 VFFHGem erschwert die Budgetierung. Die Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf September 2019 abstützen. An dieser Stelle wollen wir die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen der KSV und der SGF hervorheben. So werden jeweils am ersten Montag des Monats die Daten aufgrund des Besteuerungs-Fortschritt aktualisiert.

Die Einkommensteuern der natürlichen Personen haben sich zwischen den Rechnungsjahren im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene wie folgt entwickelt:

- + 5.5% zwischen 2018 und 2017
- + 8.8% zwischen 2018 und 2016.[PB1][PB2]

Bei der Erarbeitung des Budgets 2020 ist der Kanton bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einer Zunahme um 3.3% im Vergleich zum Budget 2019 ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, welche Sie im Verlauf September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Zur Erinnerung: Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat im September 2010 beschlossene Änderung von Abs. 5 des Art. 178 StG vom 10. März 1976 aufmerksam, welche vielmehr hinsichtlich der Erarbeitung des Finanzplans 2020 - 2023 und weniger des Budgets von Bedeutung ist. So wird die Indexierung jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, automatisch angepasst, sofern nicht die Legislative beschliesst, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszugleichen. Die SGF aktualisiert monatlich auf der Internetseite die Datei mit der Indexierung betreffend die Teuerungs-Entwicklung.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse 2020 finden Sie auf der Internetseite der SGF.

3.1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen

Das individuelle Profil der steuerpflichtigen juristischen Personen in den 126 Walliser Gemeinden lässt weder allgemeine Schlussfolgerungen noch die Entwicklung der Steuereinnahmen zu.

3.1.3 Gesetzliche Grundpfandrechte (zur Erinnerung)

Auszug aus der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Voranschlag 2013: *„Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird. Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.“*

Schweizerische Zivilgesetzbuch

D. Gesetzliches Grundpfandrecht I. Des kantonalen Rechts

¹ *Räumt das kantonale Recht dem Gläubiger für Forderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehen, einen Anspruch auf ein Pfandrecht ein, so entsteht dieses mit der Eintragung in das Grundbuch.*

² *Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.*

³ *Einschränkendere Regelungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.*

Steuergesetz

Art. 174 Gesetzliches Pfandrecht

¹ *Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die*

Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:

- Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;
- Grundstücksteuer;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.

² *Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.*

³ **Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, wenn die Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt:**

- a) innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung,**
- b) spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung.**

⁴ *Im Grundpfandsteuerverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstücks über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.*

4. Weitere Angaben

Im Wissen, welche Bedeutung es für die Gemeinden hat, die Beiträge zu kennen, welche sie an den Kanton zu bezahlen haben oder umgekehrt von diesem erhalten, hat die Sektion Gemeindefinanzen die betroffenen Dienststellen im Kanton kontaktiert, so dass Ihnen mit deren Zusammenarbeit individualisierte Informationen bereitgestellt werden können. Für ihre Zusammenarbeit bedanken wir uns.

Die Gemeinden sollen auch Kenntnis darüber haben, wie schwierig sich die Planung des Prozesses zur Erarbeitung des Kantonsbudgets gestaltet.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat am 20. Dezember 2019.

Für 2020 werden gewisse Gemeinden ihr Budget gemäss HRM2 erstellen. Um diese bei der Erarbeitung des Budgets zu unterstützen, sind in den nachfolgenden Informationen die HRM2-Kontierung ebenfalls aufgeführt, nicht jedoch die Bezeichnung der Konten.

HRM1 113.351 – HRM2 111.3611 – Gemeindepolizei

Am 15. März 2019 hat der Grossrat die Revision von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL, SGS/VS 501.1) angenommen. In Kraft treten wird diese im Verlauf der 2. Hälfte 2019.

Als Folge davon die Änderung in der VBBAL

Art. 23 Abs. 2 bis 4 Kommunikationsmittel

² *Gemäss den Modalitäten, die vom Staatsrat und den interessierten Parteien vertraglich vereinbart wurden, stellt der Staat den Führungs- und Alarmorganen sowie den Partnerorganisationen sein Polycom-Netz zur Verfügung.*

³ *Die Betriebskosten des Polycom-Netzes werden zu 70 Prozent von den kantonalen Partnern und zu 30 Prozent von den Gemeinden getragen.*

⁴ *Sie werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt und auf Basis der Betriebsrechnung des Vorjahres in Rechnung gestellt.*

Auf der Grundlage des von der Kantonspolizei vorbereiteten Budgets entsprechen die Beträge zu Lasten der Gemeinden (30%) Fr. 362'500 für 2020 und 399'750 für 2021. Die Kontierungen lauten: 113.351 (HRM1) und 111.3611 (HRM2).

Im Budget 2020 sind CHF 1.20 pro Einwohner zu berücksichtigen.

HRM1 160 – HRM2 162 – Zivilschutz (zur Erinnerung)

Gesetzes-Grundlage:

520.1 Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10. September 2010

Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung

³ Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:

b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.

⁵ Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.

⁶ Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik „Spezialfonds“ aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.

520.200 Verordnung über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds zugunsten der Zivilschutzbauten vom 21. März 2012

Art. 8 Vergütungszins und Verzugszins

¹ Der Zinssatz des Vergütungszinses des Fonds wird auf der Grundlage des mittleren Zinssatzes der staatlichen Anlagen festgelegt.

² Der von der kantonalen Finanzverwaltung angewandte Verzugzinssatz ist analog anwendbar.

³ Der Verzugszins läuft ab dem 30. Tag nach Erhalt der Rechnung.

In Anwendung der obigen Gesetzes-Grundlagen und nach Auskunft der KfV wendet der Kanton folgende Zinssätze an:

Budget 2020: vorgesehen 0%.

Wir erinnern Sie daran, dass die Richtlinie zum Buchungsschema auf der Internetseite der SGF eingesehen werden kann.

Polyalert 160.351 – 162.3611

HRM1 210/211/220- HRM2 212/213/220 – Schulwesen

Die Schätzungen Ihres Anteils an der Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen werden Ihnen Mitte September durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVB zugestellt.

Wir erinnern an unsere Mail vom 27. Juni 2019 betreffend Unentgeltlichkeit von Schulmaterial und sportlichen und kulturellen Aktivitäten der obligatorischen Schule.

Sachkonto: Schulmaterial
HRM1 310 / HRM2 3104

Beteiligung des Kantons: CHF 90 pro Schüler
HRM1 461 / HRM2 4631

HRM1 213/239 (364/436) - HRM2 251/252/230 (3634/4631) Rail-Check für Lehrlinge und Studenten

Wir verweisen auf die Mitteilungen der Dienststelle vom 27. Juli 2019.

Prinzip

Sofern der Grosse Rat nichts Gegenteiliges beschliesst wird das „Rail-Check“-System für das Schuljahr 2019/20 und die weiteren beibehalten. Der elterliche Anteil liegt bei 50% und die

restlichen 50% teilen sich der Kanton Wallis und die betreffende Wohngemeinde zu gleichen Teilen. Die administrativen Modalitäten sind identisch mit jenen des Schuljahres 2018/2019.

Budget

Der Kanton hat nicht pro Gemeinde ein spezifisches Budget gemacht. Für ihn ist es in der Tat schwierig, die Anzahl Auszubildende/Studenten pro Gemeinde sowie deren Reisedrecken im Voraus zu kennen. Wir schätzen, dass die Anzahl, welche eine Begünstigung erhält, stabil bleibt.

Nichtsdestotrotz können Sie sich auf die Faktura-Angaben stützen, welche Sie von den Transport-Unternehmen (SBB und andere) in den vergangenen Jahren erhalten haben.

Vorbehältlich gegenteiliger Beschlüsse durch den Grossen Rat bei der Erarbeitung des Budgets 2020 wird die Beteiligung des Kantons von 50% an der Faktura beibehalten.

Das Frage-Antwort-Dokument sowie das Antrags-Formular für die Beteiligung des Kantons stehen Ihnen auf der Internetseite der SGF unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ zur Verfügung.

HRM1 220.361 - HRM2 220.3631 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung

Die entsprechenden Angaben werden Mitte September zugestellt.

HRM1 450.361 – HRM2 431.3631 - Ambulante Versorgung im Suchtbereich

Die Informationen zu den Kosten für die ambulante Versorgung im Suchtbereich werden von der Dienststelle für Sozialwesen zugestellt.

HRM1 460.361- HRM2 433.3631 - Finanzierung der Schulgesundheit

Die Gemeinden wurden Ende Juli per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

HRM1 490.361/561 – HRM2 490.3631/ 5610 - Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen

Dito 460.361.

450 ff. - Sozialwesen

Die Angaben wurden Ihnen am 24. Juli 2019 zugestellt, zusammen mit dem Betrag Ihrer Beteiligung an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, an die Familienzulagen Nichterwerbstätiger, am kantonalen Beschäftigungsfonds, an die Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, an die Sozialhilfe und an die Behinderteneinrichtungen (Betrieb und Investitionen).

HRM1 450.361 – HRM2 431.3631
HRM1 530.361 – HRM2 532.3631
HRM1 530.361 – HRM2 532.3631
HRM1 550.361/561 – HRM2 523.3631/5610
HRM1 580.366 – HRM2 543.3637
HRM1 580.366 – HRM2 572.3637
HRM1 582.361 – HRM2 574.3631

Suchtbehandlungen
Familienzulagen für Nichterwerbstätige
Ergänzungsleistungen AHV/IV
Einrichtungen (Behinderte/soziale)
Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen
Sozialhilfe
Kantonaler Beschäftigungsfonds

HRM1 540 – HRM2 544/545 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Rechnungen, welche die Gemeinden von der KESB erhalten, verbuchen diese unter HRM1 122.352 – HRM2 122.3612, d.h. in der Funktion „Vormundschaftsbehörde“ und Kontoart „Entschädigungen an Gemeinwesen - Gemeinden“.

Die Jahresrechnung der Dienststelle für die Jugend verbuchen Sie unter HRM1 540.361 - HRM2 544.3631, d.h. in der Funktion „Jugendschutz“ und Kontoart „Eigene Beiträge - Kanton“.

Beachten Sie, dass am 13. Juni 2014 das *Jugendgesetz (SGS/VS 850.4)* vom 11. Mai 2000 im Art. 21 hinsichtlich Beistand angepasst wurde:

¹ Die Erteilung von Mandaten für Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde des Kindes.

² Die von der Gerichts- oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen wie Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) müssen im Prinzip vom zuständigen Amt ausgeführt werden.

⁴ Die Beteiligung der Gemeinden wird jährlich anhand der Anzahl während des Jahres ergriffener Massnahmen bestimmt.

⁵ Die Fakturierungsmodalitäten, der in Rechnung gestellte Betrag und die Beteiligung der Eltern werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Die *Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400)* vom 9. Mai 2001 wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2015 geändert. Der Artikel 22bis regelt die Grundsätze und den Finanzierungsmodus wie folgt:

¹ Erteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der zuständigen Stelle ein Mandat für Erziehungshilfe oder Erziehungsbeistandschaft, so wird der Wohnsitzgemeinde des Kindes jährlich eine Pauschale von monatlich 300 Franken pro Kind oder mehrere Kinder der gleichen Familie in Rechnung gestellt.

² Bei Wohnsitzwechsel des Kindes im Laufe des Jahres bleibt die alte Wohnsitzgemeinde für die Kosten der Massnahme bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Die neue Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Massnahme ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

³ Die Fakturierung des Pauschalbetrages beginnt mit der Einreichung des Mandates durch die KESB bei der zuständigen Stelle. Die Fakturierung endet nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufhebung der Massnahme durch die KESB bei der zuständigen Stelle.

⁴ Die Kosten des Mandats, das der zuständigen Stelle erteilt wird, werden im Prinzip vollständig durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes getragen, wenn es sich um Erziehungshilfe im Sinne des Artikels 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Erziehungsbeistandschaft im Sinne des Artikels 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt.

⁵ Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden muss, kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten.

Die allfällige Beteiligung der Eltern ist unter HRM1 540.436 – HRM2 544.4260 „Rückerstattungen“ zu verbuchen. Bei Notdürftigkeit oder Nicht-Bezahlung des elterlichen Anteils ist für diesen Teil eine Umbuchung auf das Konto HRM1 580.366 – HRM2 572.3637 „Eigene Beiträge - Private Haushalte“ vorzunehmen.

Die Werte 2020 sind auf unserer Internetseite verfügbar. Als Berechnungsgrundlage für das Budget 2020 gilt die definitive Rechnung für das Jahr 2018.

Diese Modalitäten gelten ebenfalls für die Rechnungen von Point Rencontre, AEMO und trait d'Union. Kontierung HRM1 540.365 – HRM2 544.3636.

HRM1 570 – HRM2 412 - Langzeitpflege

Bezüglich HRM-Nomenklatur sind die Funktion HRM1 570 – HRM2 412 „Pflegeheime für Betagte (APH)“ und die Kontoart HRM1 364 – HRM2 3634 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu verwenden.

Die freiwillige Beteiligung der Gemeinden an den Investitionen der APH verbuchen Sie unter HRM1 570.564 – HRM2 412.5640 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“; die Rechnungen erstellen die APH. Die Angaben sind beim jeweiligen APH, wo die Gemeinde sich beteiligt, verfügbar.

Die Gemeinden wurden Ende Juli per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

HRM1 589 – HRM2 579 - Integrationspolitik

Die Beträge, welche im Budget zu berücksichtigen sind, stehen bei Ihrem Integrations-Verantwortlichen zur Verfügung. Zu verbuchen sind diese Beträge in der Rubrik HRM1 589.362 – HRM2 579.3632 bzw. die Einnahmen in HRM1 589.462 – HRM2 579.4632, falls die Gemeinde ein Leistungserbringer ist (s. Schreiben vom August 2019), welches gemeinsam von der Dienststelle für Bevölkerung und Migration und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten unterzeichnet wurde.

HRM1 610.361/561 – HRM2 613.3631/5610 - Kantonsstrassen

Die Angaben betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen sind seit Ende Juli auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Wir machen Sie auf die nachfolgende Bemerkung aufmerksam, welche in der Tabelle der Unterhaltskosten aufgeführt ist:

"Die oben angeführten Indizes (gültig für die Periode 2014-2017) dienen nur zur Orientierung und sind nicht verbindlich. Die Indizes für die Periode 2018-2021 sind noch nicht verfügbar. Tatsächlich stellen die Daten der Logiernächte ein Zuverlässigkeitsproblem dar. Aus diesem Grund kann die neue Verteilungsskala 2018-2021 nicht festgelegt werden. Der Betrag der Beteiligung wird für jede Gemeinde rückwirkend neu berechnet, sobald die neue Verteilungsskala verfügbar sein wird. Die Korrektur wird auf einer zukünftigen Verrechnung der Gemeindebeteiligung vorgenommen."

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis	Kreis 2 - Mittelwallis	Kreis 3 - Unterwallis
Silvio Summermatter Kreischef Tel. 027 / 606 97 53 silvio.summermatter@admin.vs.ch	Patrick Sauthier Kreischef 027 / 606 34 35 patrick.sautier@admin.vs.ch	Sébastien Lonfat Kreischef 027 / 607 11 05 sebastien.lonfat@admin.vs.ch

HRM1 650.361¹⁴ – HRM2 622.3631¹⁴ - Regionalverkehr

Für die Beteiligung der Gemeinden kann folgende Schätzung angenommen werden: der Rechnungsbetrag 2018 + 2%, unter Vorbehalt der Bevölkerungsentwicklung und des Transportangebots.

HRM1 700/710/711/720 – HRM2 710/720/730 – Spezialfinanzierungen (die Liste ist nicht abschliessend)

Die Gesetzesgrundlagen des GemG und der VFFHGem betreffend die Spezialfinanzierungen sind auf unserer Home unter "Richtlinien" einsehbar. Dazugehörige Auszüge aus dem Handbuch des Rechnungswesens, Tome2, wie auch ein Buchungsschema finden Sie ebenfalls dort. Wir bitten Sie, dies zu beachten. Über die Checklisten haben wir Sie bereits auf diese Buchungsmodalitäten aufmerksam gemacht.

HRM1 710 – HRM2 720 – Abwasserbeseitigung - Zur Erinnerung

Kantonsbeiträge an Einrichtungen der Abwasserbeseitigung - Kontaktpersonen bei der DUW: Eduard Cina (606 31 72) und Marc Bernard (606 31 70).

Mikroverunreinigung - Kontaktpersonen bei der DUW: Pierre Mange (606 31 74), Daniel Obrist (606 31 38), Marc Bernard (606 31 70).

Die Gebühr für die Finanzierung der Massnahmen zur Eliminierung von organischen Spurenstoffen im Abwasser, deren Betrag der Entwicklung der ständigen Bevölkerung angepasst wird, wird bis 2040 den ARA's vom BAFU jährlich in Rechnung gestellt.

Die Modalitäten und die Prozedur für die Weiterbelastung dieser Gebühr der ARA's an die Gemeinden und von diesen wiederum an die Verursacher sind im Kapitel 2.4 der neuen Dokumentation des BAFU beschrieben: <http://www.bafu.admin.ch/uv-1618-d>

Nachfolgend die Sachkonten für die entsprechenden Verbuchungen:

HRM1 318 - HRM2 3137: die Kosten für die Gemeinden bzw. der ARA's betreffend die Mikroverunreinigungen.

HRM1 352 – HRM2 3632: die Weiterbelastung von Aufwendungen der ARA's an die Gemeinden, wo Kosten betreffend die Mikroverunreinigungen enthalten sind.

HRM1 434 – HRM2 4240: die Gebühren-Faktura der Gemeinden an die Gebührenpflichtigen.

HRM1 720 – HRM2 730 – Abfall – Zur Erinnerung

Die Einführung der Verursachergebühr am 1. Januar 2018 im französischsprachigen Kantonsteil stellt eine echte Umstellung hinsichtlich Organisation für das Sammeln wie auch für das Verhalten der Nutzer dieses Dienstes dar. Wir machen die Gemeinden auf die per 1. Januar 2019 neu angewendete Definition für Siedlungsabfälle sowie auf den Austritt der Unternehmungen mit über 250 Vollzeit-Angestellten aus dem kommunalen Abfall-Monopol für Siedlungsabfälle aufmerksam.

Auf das Prinzip und das Buchungsschema hat diese Umsetzung allerdings wenig Einfluss. Sie ermöglicht uns jedoch, nebst dem Aspekt der Spezialfinanzierungen einige weitere Elemente zu präzisieren oder Sie daran zu erinnern - Elemente, welche auch für die Oberwalliser Gemeinden bestimmt sind.

Die Kosten der Abfallbeseitigung von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern sind ebenfalls in der Funktion 720 zu verbuchen. Da diese Kosten nicht durch Verwendung der Grundgebühren auf alle Eigentümer übertragen werden können, werden hierfür die internen Verrechnungen verwendet, d.h. Weiterbelastung der Kosten in der Funktion 999 „Nicht aufgeteilte Posten“, Kontoart 390 „Interne Verrechnungen“, Unterkonto xx „Abfallbeseitigung“. Die Gegenbuchung bzw. Entlastung der Funktion 720 erfolgt dann folglich über die Kontoart 490. Auf diese Art wird der Umstand transparent dargestellt, das Verursacher-Prinzip respektiert sowie die Aufwendungen und Einnahmen der beiden Funktionen isoliert ausgewiesen. Dies widerspiegelt den politischen Willen, indem diese Massnahmen sichtbar dargestellt werden.

Das Musterreglement für die Abfallbeseitigung lässt die Möglichkeit zu, einen Artikel 30.5 für soziale Massnahmen einzufügen, der das Recht gibt, unter gewissen Bedingungen wie beispielsweise die Geburt eines Kindes, einmalig und gratis xx Gebührensäcke à 35 Liter abzugeben. Die Kosten für diese sozialpolitische Massnahme bzw. den Kauf der Abfallsäcke sind in der Funktion 589 (*Übrige Führsorge < Hilfe für Familien*) im Konto 366 (*Private Haushalte*) zu verbuchen.

Grundsätzlich haben alle Benutzer den Kauf der Säcke im Konto 318 zu verbuchen. Den Status „Benutzer“ trifft für alle Bereiche zu, welche Abfälle produzieren, die durch den Abfall-Service beseitigt werden. Diese könnten sein: allgemeine Verwaltung (029), örtliche Polizei (113), öffentliche Schule (210 ff.), Sporteinrichtungen (340), Parkhäuser und Parkplätze (621), Wasserversorgung (700), usw., wobei die Liste nicht abschliessend ist.

HRM1 750.561 – HRM2 741.5610 - 3. Rhonekorrektur R3

Das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3), das die Beteiligung von Gemeinden und Dritten bestimmt, ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten. Der Anteil der Gemeinden wurde auf 2% der Gesamtkosten festgelegt.

Auf dieser Grundlage (Art. 13 GFinR3) erstellt der Kanton für jede Berechnungsperiode:

a) einen Bericht mit folgenden Angaben:

1. die gesetzlichen Grundlagen,
2. den Anteil an den Gesamtkosten des Projekts für die Erhebungsperiode, mit Angabe der bisher effektiv entstandenen Kosten,
3. den Gesamtbetrag der von den Gemeinden geschuldeten Beiträge, sowohl in ihrer Gesamtheit als auch für jedes in Artikel 12 GFinR3 genannte Prinzip;

b) eine Beitragstabelle, die für jede Gemeinde die Beitragshöhe und die für deren Berechnung verwendete Methode enthält.

Bei der Erstellung dieser Unterlagen hört der Kanton die Gemeinden an und räumt ihnen die Möglichkeit ein, schriftliche Änderungsvorschläge vorzubringen. (Art. 13 Abs. 2 GFinR3)

Für jede Erhebungsperiode im Sinne von Artikel 10 GFinR3 legt der Staatsrat die Höhe der gemeindespezifischen Beiträge in einer einzigen Verfügung fest. (Art. 14 GFinR3)

Die erste Sammelperiode sieht ein Kostendach von Fr. 600 Mio. über 6 Jahre (2019-2024) vor: Dies entspricht einem Jahresbeitrag von Fr. 2 Mio. (2% von Fr. 100 Mio. pro Jahr).

Voraussichtlicher Betrag der Tranche 1996-2024 gemäss GFinR3	600	Mio. Franken
Erhebungsperiode	6	Jahre
Jährlicher Betrag	100	Mio. Franken
Gemeindeanteil (2%)	2	Mio. Franken

Die tatsächlichen Ausgaben liegen wahrscheinlich unter dem Kostendach. Die Differenz wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Beitragsentscheid für die Folgeperiode berücksichtigt.

Wir lassen Ihnen in der Beilage die vorläufige indikative Tabelle zukommen, im Wissen, dass diese den Gemeinden nicht unterbreitet wurde. Auf dieser Grundlage schlagen wir den Gemeinden vor, in ihren Budgets 2020 die angegebenen Beträge aufnehmen, vorbehaltlich späterer Anpassungen. Die Aufteilungskriterien zwischen den Gemeinden entsprechen denjenigen des GFinR3. Die jeweils von den Gemeinden zu zahlenden Beträge werden anlässlich der Konsultation der Gemeinden veröffentlicht. Letzteren wird ein Bericht und die Tabelle gemäß Artikel 13 des GFinR3 zugestellt. Darin enthalten sind die aktualisierte Einwohnerzahl pro Gemeinde und der Flächenanteil am Einzugsgebiet der Rhone.

Die erste Jahresrate sollte noch 2019 in Rechnung gestellt werden. Falls dies in diesem Jahr nicht mehr möglich ist, wird der Gesamtbetrag für die erste Periode durch fünf statt durch sechs Jahre dividiert und die erste Rechnung 2020 verschickt.

Die entsprechenden Beiträge sind entsprechend der HRM2-Nomenklatur unter der Funktion «741 Gewässerverbauungen» und unter der Kostenart «5610 Kantone und Konkordate» zu verbuchen (unter HRM1 «750 Gewässerverbauungen» und «561 Eigene Beiträge – Kanton»).

MCH1 810.362 – MCH2 820.3632 – Forstwirtschaft - Zur Erinnerung

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (Art. 8 Abs. 4) beauftragt die Einwohnergemeinden, sich mit 30 Prozent am Gehalt des Revierförsters für allgemeine Aufgaben, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, zu beteiligen. Diese Aufgaben sind im Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters vom 30. Januar 2013 (Art. 8) präzisiert. Je nach Grösse des Reviers ist der Lohn des Adjunkts des Revierförsters ebenfalls zu berücksichtigen.

In den Bereichen der Schutzwaldbewirtschaftung und der Projekte betreffend die Biodiversität im Wald sehen die Artikel 48 und 49 kGWNg vor, dass die Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, einen Beitrag von bis zu 10% der anerkannten Kosten leisten müssen. Die anerkannten Kosten entsprechen jenen, welche der Kanton für seine eigene Beteiligung in Betracht zieht.

Art. 38 kGWNg regelt die Frage des Unterhalts der Forststrassen; der Unterhalt der Forststrassen, die auch zu anderen Zwecken benutzt werden, obliegt den betreffenden Einwohnergemeinden.

HRM1 830.434 – HRM2 840.4039 - Verkehrsvereine

Falls die Gemeinde die Aufgaben des Verkehrsvereins übernimmt und die Kurtaxen auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements erhebt, ist diese Taxe unter HRM1 830.434 – HRM2 840.4039 zu verbuchen und nicht unter HRM1 830.406, da diese Angaben für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Lehrergehältern herangezogen (Berechnung nach dem alten Modell) werden. Zudem handelt es hierbei um eine Spezialfinanzierung, da die Kurtaxe zweckgebunden ist. Somit ist auch das Buchungsschema für Spezialfinanzierung anzuwenden. Kontaktieren Sie die SGF, falls Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

Das Musterreglement für Tourismustaxen wird derzeit aktualisiert und demnächst auf der Internetseite der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung verfügbar sein. Sie finden dieses ebenfalls auf der Internetseite der SGF in der Rubrik „Musterreglemente“.

HRM1 90 – HRM2 91 - Steuergesetz

Das USR III-Projekt wurde durch die SV 17 ersetzt, welche ihrerseits in die STAF umgewandelt wurde.

Die letzten relevanten Informationen stammen aus dem Bericht vom 16. März 2018, welcher die Konsultation zum Gesetzentwurf zur Ergänzung und Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 in Bezug auf das kantonale Steuerprojekt 17 (SV 17-VS) begleitet.

Die Einwohnergemeinden sind angehalten, der Entwicklung in dieser Angelegenheit besondere Beachtung zu schenken. Die zu erwartenden Gesetzesänderungen dürften einen direkten Einfluss auf eine Senkung der Steuereinnahmen ab 2020 haben.

WASSERZINSEN – Nationalrat: Der Wasserzins wird voraussichtlich nicht gesenkt. Nach dem Ständerat hat der Nationalrat mit 187 zu 2 Stimmen das revidierte Wasserrechtsgesetz mit einem Wasserzinsmaximum von 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung bis 2024 gutgeheissen.

HRM1 920 – HRM2 930 - Finanzausgleich

Die Werte betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleich wurden im Kantonalen Amtsblatt vom 28. Juni 2019 veröffentlicht. Die detaillierten Beträge für 2019 wurden den Gemeinden am 12. August individuell mitgeteilt

xxx.301 Gebäude- und Wohnungsregister

Am 1. Juli 2017 ist die neue Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister in Kraft getreten. Insbesondere folgt sie der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015. Die neue Verordnung sieht vor, dass alle Gebäude und Wohnung des Gemeindeterritoriums im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen werden und nicht nur die Gebäude mit Wohnnutzung. Für die Walliser Gemeinden werden im Zusammenhang mit der Einrichtung eines solchen Registers, welches bis zum 31. Januar 2020 zu erstellen ist, Zusatzkosten (Gebäudeverwaltung) zu erwarten sein, auch wenn vorgesehen ist, dass das BfS und die amtliche Vermessung den Schweizer Gemeinden mit Angaben aus der amtlichen Vermessung ihre Unterstützung erbringen. So soll vermieden werden, dass die Gemeinden diese Daten nochmals erfassen müssen. Das Amt für Geomatik wird die Gemeinden so bald wie möglich über das weitere Vorgehen informieren.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeoIG)

« Im Jahre 2018 hat die Kantonsverwaltung sämtliche Geodaten ins neue Koordinatensystem LV95 transformiert. Diese Transformation wurde vom Bundesamt für Landestopographie gefordert und erleichtert die Integration von GPS-Messungen. Wir möchten Sie bitten, das neue Koordinatensystem im Baubewilligungsverfahren, insbesondere bei der Veröffentlichung im Amtsblatt, zu benutzen.

Für die meisten der Gemeinden wird der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) am 1. Januar 2020 in Betrieb gehen. Gemäss GeoIG gilt der Kataster als bekannt. Für die Erarbeitung von Plänen und Karten empfehlen wir, in den Pflichtenhefte zu verlangen, dass die aufbereiteten Geodaten die minimalen Geodatenmodelle des Kantons respektieren sollen. Diese Forderung generiert keine Mehrkosten für die Gemeinde. Falls jedoch im Nachgang die Geodaten umstrukturiert werden müssen, gehen die Bearbeitungskosten in den meisten Fällen zu Lasten der Gemeinde, insbesondere im Bereich der Raumplanung. »

HRM1 932.411 – HRM2 950.4120 Wasserzinsen

Die beiden eidgenössischen Kammern haben anlässlich ihren Sitzungen vom 22. März 2019 die Botschaft zur Revision des Wasserrechtsgesetzes im Rahmen einer Schlussabstimmung verabschiedet. Dementsprechend soll das Wasserzinsmaximum bis Ende 2024 wie bisher maximal 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung betragen. Zudem wurde festgehalten, dass ein neues Wasserzinsmodell erarbeitet werden soll, sobald die Grundzüge des neuen Strommarktdesigns, die in der bevorstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes definiert werden, bekannt sind.

xxx.301 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeoIG)

Die Umsetzung des Gesetzes sollte im 2020 keine neuen Kosten auslösen. Hingegen werden diese Arbeiten Personalbedarf beanspruchen. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Schreiben von der GIS-Fachstelle (CC GEO) zugestellt wurde. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an CC GEO.

Kontoart: HRM1 119 – 209 – HRM2 1019 - 2002 MwSt (Bilanz)

Wenden Sie sich doch an Ihren MwSt-Spezialisten, um die nötigen Informationen über die bevorstehenden Änderungen und den Zeitplan zu erhalten.

5. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM) - Erinnerung

Das H steht für Harmonisierung und ist von grosser Bedeutung beim Vergleich zwischen den Körperschaften, da dadurch alle Gemeinden sowohl in der Laufenden wie auch in der Investitionsrechnung dieselbe Nomenklatur hinsichtlich Kontoarten und Funktionen anwenden.

Die SGF beteiligt sich an dieser Entwicklung und steht so auch in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Dienststellen, um:

- das Buchungsschema in dem Sinne zu harmonisieren, dass ein beim Kanton verbuchter Ertrag in der Kontoart 462, Beitrag für eigene Rechnung von Gemeinden, im Gegenzug bei den Gemeinden in der Kontoart 361, eigene Beiträge an den Kanton, vorzufinden ist,
- an die kant. Dienststellen zu appellieren, damit die den Gemeinden zugestellten Rechnungen oder Überweisungen mit den HRM-Angaben versehen werden.

Weiter steht die SGF mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Kontakt, um gewisse HRM-Nomenklaturen auszutauschen und festzulegen.

Alle in diesem Schreiben erwähnten Dokumente sind auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten durch die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Francis Gasser
Sektionschef

Beilagen erwähnt

Kopie an Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Finanzinspektorat
Verband Walliser Gemeinden
Revisionsstellen